

An das
Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien
Mit E-Mail:
lebensmittelrecht.legistik@sozialministerium.at

BJA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Dr. Brigitte WINDISCH
Sachbearbeiterin

brigitte.windisch@bka.gv.at
+43 1 531 15-203936
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.357.295

Ihr Zeichen: 2021-0.053.979

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die mit fünf Wochen bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 17 (§ 25a):

§ 6c GESG scheint dem Bundesamt keine Aufgaben zu übertragen, da diese Bestimmung auf Aufgaben Bezug nimmt, die dem Bundesamt „in den jeweiligen Bundesgesetzen

zugewiesen sind“. Der Umfang der Aufgaben des Bundesamtes ist allerdings für die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Aufgabenbesorgung durch das Bundesamt von Relevanz: Gemäß Art. 102 Abs. 2 B-VG können zwar die Angelegenheiten des Waren- und Viehverkehrs mit dem Ausland unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, nicht jedoch die Angelegenheiten des Veterinärwesens und des Ernährungswesens, die vom Landeshauptmann und den ihm unterstellten Behörden zu besorgen sind.

Aus diesem Grund scheidet auch eine „Zusammenarbeit“ zwischen dem Bundesamt und dem Landeshauptmann (Abs. 5) aus.

Zu Z 22 (§ 30):

In § 30 ist vorgesehen, dass der Landeshauptmann das Bundesamt, die Agentur, die Untersuchungsanstalten der Länder dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz die hierfür notwendigen Informationen übermitteln. Aus Gründen der ausreichenden Bestimmtheit sowie der Rechtsklarheit in der Vollziehung dieser Bestimmung wird die Konkretisierung angeregt, welche „notwendigen Informationen“ davon erfasst sind.

In logistischer Hinsicht wären derartige Verhaltenspflichten überdies in Befehlsform zu formulieren (LRL 27).

Zu Z 32 (§ 39 Abs. 2):

Für die in Bescheiden angeordneten Maßnahmen ist der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden und die Einführung einer dinglichen Wirkung in Aussicht genommen, wenn dies zum „Gesundheitsschutz des Verbrauchers“ erforderlich ist.

Es stellt sich zunächst die Frage, ob dieser Ausschluss der aufschiebenden Wirkung ex lege eintritt. Da der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung davon abhängig ist, dass dieser zum Gesundheitsschutz des Verbrauchers erforderlich sein muss, spricht einiges dafür, dass der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung unter dieser Bedingung besser von der Behörde auszusprechen sein soll. Andernfalls müssten die Normadressaten selbst beurteilen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung vorliegen.

Das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, sieht – um zu vermeiden, dass der Rechtsschutzsuchende mit dem Rechtsschutzrisiko einseitig belastet

wird – vor, dass einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit (Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG) die aufschiebende Wirkung zukommt (vgl. § 13 Abs. 1 VwGVG). Die Behörde kann allerdings nach § 13 Abs. 2 VwGVG diese aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug geboten ist. Dem wäre beispielsweise durch eine Abwägung der öffentlichen Interessen, wie etwa einer Gefahr für die Gesundheit von Menschen, und Interessen der Lebensmittelunternehmen Rechnung zu tragen.

Abweichungen vom VwGVG sind gemäß Art. 136 Abs. 2 B-VG nur zulässig, wenn sie zur Regelung des Gegenstands erforderlich (iSv. unerlässlich) sind und nicht anderen Verfassungsbestimmungen, etwa dem Rechtsstaatsprinzip und dem daraus abgeleiteten Grundsatz der Effektivität des Rechtsschutzes, widersprechen (vgl. VfSlg 19.922/2014 mit Verweis auf 15.218/1998, 17.340/2004).

Die Erforderlichkeit des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung wäre daher in den Erläuterungen näher darzulegen.

Sollte an einem (ex lege) Ausschluss der aufschiebenden Wirkung festgehalten werden, wäre jedenfalls anzuordnen, dass (die Behörde und) das Verwaltungsgericht der Beschwerde (auch von Amts wegen) aufschiebende Wirkung zuerkennen kann (vgl. VfSlg. 19.921/2014).

Zu Z 34 (§ 40):

Da die Frage, ob ein Rechtsakt eines Verwaltungsgerichts Unionsrecht widerspricht, erst durch das Ergebnis des Revisionsverfahrens beim Verwaltungsgerichtshof beantwortet sein wird, sollte diese nicht Voraussetzung der Revisionslegitimation sein.

Zu Z 41 (§ 51):

Wenngleich dies auch schon nach geltender Rechtslage der Fall ist, weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darauf hin, dass der vorgeschlagene § 51 Abs. 2 zumindest seinem Wortlaut nach Organen anderer Staaten Hoheitsrechte überträgt. Dies ist zwar gemäß Art. 9 Abs. 2 B-VG grundsätzlich zulässig, doch stellt sich die Frage, welche Rechtsvorschriften die Organe des Bestimmungslandes ihrer Entscheidung zu Grunde zu

legen haben und worin der Rechtsschutz gegen Entscheidungen dieser Organe bestehen soll (vgl. allgemein etwa Öhlinger, Art. 9/2 B-VG, in Korinek/Holoubek [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht. Kommentar, 5. Lfg. 2002, Rz. 20 f mwN).

Um solche Probleme zu vermeiden, sollte geprüft werden, ob von einer Übertragung von Hoheitsrechten Abstand genommen werden kann: Auf Grund des Territorialitätsprinzips entfalten Bewilligungen österreichischer Behörden (sofern ihnen nicht durch das im Bestimmungsland anwendbare Recht Rechtswirkungen zuerkannt werden) ohnedies nur innerhalb des Staatsgebiets Rechtswirkungen, sodass einer in Österreich erteilten Ausfuhrbewilligung nicht zwingend eine Einfuhrbewilligung im Bestimmungsland gegenübersteht. Ob die Einfuhr in das Bestimmungsland zulässig ist, richtet sich nach der im Bestimmungsland anwendbaren Rechtslage, nach der eine Einfuhr auch dann unzulässig sein kann, wenn eine österreichische Ausfuhrbewilligung vorliegt.

Zu Z 65 (§ 89):

Die Information über den Ausgang des Strafverfahrens zählt – vergleichbar einer Zustellverfügung – zur Urteilsausfertigung. Ihre Regelung fällt daher unter den Kompetenztatbestand „Strafrechtswesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG). Der Allgemeine Teil der Erläuterungen wäre daher entsprechend zu ergänzen.

Bezüglich der Weitergabe personenbezogener Daten wäre im Gesetzesentwurf noch zu präzisieren, um welche Daten es sich handelt.

Zu Z 73 (§ 94):

Siehe die Anmerkung zu § 40. Auf eine einheitliche Terminologie wäre zu achten.

Zu Z 74 (§ 95):

Durch die Änderung des § 90 wird eine für den Täter „günstigere“ Rechtslage geschaffen. Gemäß § 1 Abs. 2 VStG richtet sich die Strafe nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht, es sei denn, dass das zur Zeit der Entscheidung geltende Recht in seiner Gesamtauswirkung für den Täter günstiger wäre. Dieser Günstigkeitsvergleich ist auch verfassungsrechtlich geboten (siehe näher Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2, 2017, § 1 Rz. 10). Der vorgeschlagene § 95 Abs. 29 sollte daher entfallen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeine Hinweise:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse

<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zum Entwurf und zu den Materialien:

Generell wären sowohl im Entwurf (zB in Z 4, Z 12, Z 17) als auch in den Materialien (zB Z 14 im Besonderen Teil der Erläuterungen) geschützte Leerzeichen zu verwenden.

Hinsichtlich der Zitierweise von unionsrechtlichen Normen wird auf Rz 51 ff des EU-Addendums⁵ zu den LRL 1990 aufmerksam gemacht, wonach insbesondere ein Zitat einer unionsrechtlichen Norm ohne Angabe der entsprechenden Nummer und Seitenzahl im Amtsblatt der Europäischen Union unvollständig ist (zB in Z 4 bzgl. § 3 Z 9). Das gilt auch für den Besonderen Teil der Erläuterungen.

Zum Titel:

Der Titel sollte entsprechend formatiert werden.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legrl1990.pdf>

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

⁵ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

Zum Einleitungssatz:

Die letzte formelle Änderung des LMSVG ist durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2019 erfolgt.

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes (vgl. zuletzt BGBl. I Nr. 8/2020), angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)⁶, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legitistische Implikationen).

Zu Z 1 bis 3 (Inhaltsverzeichnis):

Die im Entwurf vorliegende Novelle möge genützt werden, im Inhaltsverzeichnis auch die bei zurückliegenden Novellierungen unterbliebenen Aktualisierungen von Paragraphenbezeichnungen und -überschriften durchzuführen; sie sind im RIS als kursiv geschriebene Anmerkungen kenntlich gemacht.

Die Novellierungsanordnung Z 2 sollte lauten:

2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 25 folgender Eintrag die Zeile „§ 25a Aufgaben des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit“ eingefügt:

Die Novellierungsanordnung Z 3 sollte lauten:

3. Im Inhaltsverzeichnis entfällt der Eintrag zu § 61a.

Zu Z 4 (§ 3 Z 9):

§ 3 LMSVG enthält Begriffsbestimmungen. Die vorgeschlagene Bestimmung geht jedoch darüber hinaus und ordnet an, dass eine unionsrechtliche Bestimmung auf bestimmte Sachverhalte sinngemäß anzuwenden ist. Dies sollte vermieden werden.

⁶ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Zu Z 6 (§ 8 Abs. 1):

Da die Paragraphenbezeichnung „§ 8.“ nicht Teil des Abs. 1 ist, hat diese zu entfallen.

Die Wendung im letzten Halbsatz müsste wohl heißen „vor ihrer Meldung an das Bundesministerium ...“.

Der Schlussteil sollte entsprechend formatiert werden.

Zu Z 7 (§ 8 Abs. 4):

Zur leichten Lesbarkeit bzw. aus Gründen der Rechtsklarheit könnte die Einfügung einer Untergliederung in Ziffern sinnvoll sein.

Zu Z 9 (§ 17 Abs. 2):

Es muss „In § 17 Abs. 2 entfällt [...]“ lauten.

Zu Z 10 (§ 23 Abs. 2):

Da nicht eine Wortfolge, sondern nur ein einzelnes Wort zu ersetzen ist, sollte es in der Novellierungsanordnung heißen, dass „*das Wort*“ ersetzt wird.

Zu Z 11 (§ 24 Abs. 2):

Aus Gründen der Rechtsklarheit für die Vollziehung wird angeregt, zumindest in den Erläuterungen zu verdeutlichen, was der Inhalt der aktualisierten Verweisung auf EU-Rechtsnormen ist.

Zu Z 14 (§ 24 Abs. 5):

Da der erste und der dritte Satz nicht aufeinanderfolgen, können diese beiden Sätze auch nicht wie vorgeschlagen unter einem novelliert werden.

Zu Z 16 (§ 24 Abs. 8 bis 10):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

16. In § 24 erhält Abs. 9 die Absatzbezeichnung „(10)“ und werden nach Abs. 7 folgende Abs. 8 und 9 eingefügt:

Zu Z 17 (§ 25a):

Im ersten Absatz wäre das Gesetzeszitat „§ 6c GESG“ mit Kurztitel und der Fundstelle der Stammfassung zu zitieren (LRL 61): „§ 6c des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes – GESG, BGBl. I Nr. 63/2002“.

Wird innerhalb eines Gesetzes auf andere Paragraphen dieses Gesetzes verwiesen, hat die Abkürzung zu entfallen.

Am Ende des zweiten Absatzes wäre ein Schreibversehen zu berichtigen: „§ 6 **Abs. 1** Z 5 GESG“.

In Abs. 4 müsste es heißen: „[...] **Mitgliedstaaten** der EU, EWR-**Vertragsstaaten** [...]“

Zu Z 18 (§ 27 Abs. 1):

Im vorletzten Satz ist vorgesehen, dass die Bestimmungen über die Befangenheit gemäß § 7 AVG und § 47 des Beamtendienstrechtsgesetzes 1979 sinngemäß gelten. Von einer „sinngemäßen“ Geltung anderer Rechtsvorschriften sollte Abstand genommen werden und stattdessen entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften verwiesen oder angegeben werden, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen (LRL 59).

Zu Gesetzeszitaten wird auf die LRL 61 verwiesen, wonach der Kurztitel samt Fundstelle der Stammfassung zu zitieren wäre.

Zu Z 23 (§ 31 Abs. 1):

Da die Paragraphenbezeichnung „§ 31.“ nicht Teil des Abs. 1 ist, hat diese zu entfallen.

Zu Z 27 (§ 35 Abs. 2):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

27. In § 35 Abs. 2 ~~Z 4~~ wird in Z 4 das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt; ~~nach dem Wort „entnehmen“ ein Beistrich eingefügt; das Wort „und“ entfällt.~~ In ~~in~~ Z 5 wird der Punkt am Ende ~~der Aufzählung~~ durch einen Beistrich ersetzt; ~~Folgende folgende~~ Z 6 wird angefügt:

„6. Fotos anzufertigen.“

Zu Z 35 (Überschrift des 3. Abschnittes des 2. Hauptstückes):

Die Wortstellung sollte wie folgt geändert werden:

„[...] Handel von Waren innerhalb der Europäischen Union ~~von Waren~~“. Das wäre auch bei der Änderung des Inhaltsverzeichnisses gem. Z 1 zu berücksichtigen.

Zu Z 37 (§ 47):

Im ersten Absatz wäre das Gesetzeszitat mit Kurztitel und der Fundstelle der Stammfassung zu zitieren (LRL 61).

Zu Z 38 (§ 48):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

38. § 48 lautet *samt Überschrift*:

Zu Z 39 (§ 49):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

39. Der bisherige § 50 erhält die *Paragraphenbezeichnung* „§ 49“. In der Überschrift zu § 49 und im Text des § 49 ~~samt Überschrift~~ wird ~~jeweils der Ausdruck~~ die Wortfolge „Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Handel“ durch den Ausdruck „Eingang“ und die Wortfolge „den innergemeinschaftlichen Handel“ durch die Wortfolge „Eingang und den Handel innerhalb der Europäischen Union“ ersetzt.

Zu Z 40 (§ 50):

Da der bisherige § 50 durch die vorangehende Novellierungsanordnung unnummeriert worden ist, gibt es keinen § 50 mehr, der neu gefasst werden könnte; die Schaffung eines neuen § 50 ist daher als Einfügung zu formulieren.

Die Novellierungsanordnung sollte daher lauten:

40. Nach § 49 wird folgender § 50 samt Überschrift eingefügt ~~lautet~~:

Zu Z 46 (§ 57 Abs. 1):

Zur Novellierungsanordnung:

- Entgegen der Formulierung der Novellierungsanordnung ist die Wortfolge „vorschreiben und“ in der geltenden Fassung – die insoweit noch der Stammfassung

entspricht – nicht Teil der Z 3 (sondern erfüllt gegenüber den Z 1 bis 3 die Funktion eines diesen gemeinsamen Schlussteils, der allerdings durch die darauffolgende Z 4 zum „Zwischenteil“ wird).

- Der geltende Abs. 1 enthält einen Schlussteil („Hierbei ...“), der nicht als Teil der vorangehenden Z 4 aufgefasst werden kann. Insbesondere aus der Textgegenüberstellung erhellt jedoch, dass Abs. 1 künftig bereits mit dem Schlussteil „vorschreiben.“ enden soll.
- Abs. 2 soll entfallen; dies bedeutet, dass § 57 künftig nicht mehr in Absätze gegliedert ist und somit auch die Absatzbezeichnung „(1)“ zu entfallen hat.

Insgesamt darf angeregt werden, statt der zu ergänzenden Ersetzungs- und Entfallsanordnungen vielmehr den gesamten § 57 mit dem angestrebten verkürzten Wortlaut neu zu fassen.

Zu Z 64 (§ 80 Abs. 1):

Mit der geplanten Berichtigung könnte auch die Bezeichnung „Der Bundesminister für Gesundheit“ auf die aktuelle Ressortzuständigkeit hin aktualisiert werden.

Zu Z 68 (§ 90 Abs. 1 bis 4):

Mangels eines pluralischen Satzsubjekts wäre statt „werden“ die Singularform „wird“ zu verwenden.

Zu Z 69 (§ 90 Abs. 1 und 2 letzter Absatz):

Abs. 1 und 2 haben keinen „letzten Absatz“. Entsprechend dem – ausweislich der Erläuterungen und der Textgegenüberstellung – Gemeinten muss es „entfällt jeweils der letzte Satz“ lauten.

Zu Z 75 (§ 95):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

74. ~~In~~ Dem § 95 werden folgende Abs. 29 bis 35 angefügt:

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Für die unter „Inhalt“ dargestellten Maßnahmen wäre zur besseren Übersichtlichkeit – anstelle eines mehrere EU-Rechtsnormen umfassenden fortlaufenden Textes – eine Gliederung in Aufzählungspunkten oder Absätzen hilfreich.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Zur besseren Übersichtlichkeit wäre unter „Problem und Ziele“ – anstelle eines mehrere EU-Rechtsnormen umfassenden fortlaufenden Textes – eine Gliederung hilfreich.

Zu den Kompetenzgrundlagen: Statt von „Warenverkehr mit dem Ausland“ sollte die in Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG verwendete vollständige Wendung „Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland“ angeführt werden (zumal auch die Ein- und Ausfuhr von Schlachttieren geregelt werden dürfte; Z 13 betreffend § 24 Abs. 4 erster Satz sieht die Entnahme von Proben von lebenden Tieren vor).

Gemäß § 10d der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012, sollten die finanziellen Auswirkungen als Teil der Ergebnisdarstellung der (vereinfachten) wirkungsorientierten Folgenabschätzung gem. § 10b (nur) im Dokument bzgl. WFA und Vorblatt dargestellt werden, sodass Ausführungen dazu in den Erläuterungen ersatzlos entfallen können. Eine auf „Finanzielle Auswirkungen“ lautende Überschrift wäre im Dokument bzgl. WFA und Vorblatt vor der betreffenden zusammenfassenden Aussage einzufügen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Z 17 (§ 25a):

Es könnte darauf hingewiesen werden, dass § 6c des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 63/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2020 erst am 1.1.2022 in Kraft tritt; dies könnte allenfalls auch zu Z 30 (§ 37) und Z 36 (§ 46) erläutert werden.

Zu Z 29 (§ 36 Abs. 12):

Zu aktualisieren wäre, dass das Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 42/2020 geändert wurde.

Zur Textgegenüberstellung:

Allgemein ist auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ BKA-[600.824/0001-V/2/2015](#)⁷ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) hinzuweisen.

Zur Richtigkeit und Vollständigkeit der Spalte „Geltende Fassung“:

Zwischen der Spalte „Geltende Fassung“ und der geltenden Fassung, wie sie im RIS, „Bundesrecht konsolidiert“, wiedergegeben wird, bestehen einzelne Divergenzen:

- In § 27 Abs. 1 letzter Satz findet sich die unterschiedliche Schreibweise „BeamtenDienstrechtsgesetzes“ / „Beamtendinstrechtsgesetzes“.
- In § 107 Z 6 und 9 ist jeweils (anders als im RIS) die Wortfolge „der Bundesminister für Gesundheit“ zwischen Anführungszeichen gesetzt.
- In § 57 Abs. 1 ist
 - der die Z 3 und 4 trennende Zwischenteil „vorschreiben und“ zu weit eingerückt – was sich auch in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ fortsetzt – und
 - umgekehrt die Wort- und Zeichenfolge „festzulegen.“ einzurücken, da sie lediglich einen Schlussteil der Z 4 darstellt.

Es wird angeregt, die genannten Divergenzen zu überprüfen und richtigzustellen bzw. die gegebenenfalls die Richtigstellung im RIS zu veranlassen.

Entfallende Bestimmungen sollten in der Spalte „Geltende Fassung“ wiedergegeben und nicht, wie bei § 48, § 49 Abs. 3 bis 6, § 57 Abs. 2 und § 61a, durch Auslassungspunkte repräsentiert werden.

⁷ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien;_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen;_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

Textdivergenzen betreffend die Spalte „Vorgeschlagene Fassung“:

Es wurden folgende Divergenzen zwischen dem vorgesehenen Novellentext und der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ bemerkt:

- Inhaltsverzeichnis, Eintrag zu § 89: „Informationspflicht“ / „Informationspflichten“
- § 3 Z 9: Die Ziffernbezeichnung ist in der „Vorgeschlagenen Fassung“ korrekt („9.“ statt „3.“).
- § 8 Abs. 1: In der „Vorgeschlagenen Fassung“ ist der Schlussteil, anders als im Novellentext, korrekt formatiert.
- § 24 Abs. 2: „178/2002,“ / „178/2002 und“.
- § 25a Abs. 2 letzter Satz: „diese Tätigkeiten,“ / „diese Tätigkeit“.
- § 27 Abs. 1 zweiter Satz: „amtliche Tierärzte“ / „zugelassene Tierärzte“.
- § 35 Abs. 2 Z 6: „Fotos“ / „Fotos zu Dokumentationszwecken“.
- § 37 Abs. 2 zweiter Satz: „Monitoringaktionen“ / „Monitoringproben“.
- § 37 Abs. 2 dritter Satz: „Monitoringproben“ / „Monitoringaktionen“.
- § 40 letzter Satz: „Art. 133“ / „Art. 113“.
- § 48 Abs. 2 Einleitungsteil: „die Untersuchungen“ / „Untersuchungen“.
- § 95 Abs. 29: Es fehlt die Wortfolge „des Bundesgesetzes“.

Fragen der Gegenüberstellung und Unterschiedshervorhebung:

Einander (auf gleicher Höhe) gegenüberzustellen wären *inhaltlich* entsprechende, also nicht notwendigerweise (wie aber fast durchgehend in der vorliegenden Textgegenüberstellung) *bezeichnungsgleiche* Gliederungseinheiten. In diesem Sinne wären einander (jeweils entsprechend)

- bei § 24 den geltenden Abs. 8 und 9 die vorgesehenen Abs. 9 und 10,
- bei § 46 dem geltenden Abs. 3 der verbleibende Paragraphentext,
- bei § 106 den geltenden Z 2, 4 bis 6 und 8 die vorgeschlagenen Z 1 bis 4 und 5,
- bei § 107 den geltenden Z 5 bis 9 die vorgeschlagenen Z 4 bis 8

gegenüberzustellen.

Besteht umgekehrt in einem ganzen Paragraphen keine relevante Übereinstimmung (wie bei § 47 und bei § 49 neu ≈ § 48 neu), so ist insoweit von einer Gegenüberstellung auf Untergliederungsebene – zugunsten eines fortlaufenden Textes – abzusehen (Pkt. 10 des zitierten Rundschreibens GZ BKA-600.824/0001-V/2/2015).

Die Unterschiedshervorhebungen sind vorliegend nicht selten unrichtig durchgeführt, insbesondere insofern sie teilweise nur in einer der beiden Spalten vorhanden sind oder Bestimmungen fälschlich als zur Gänze unterschiedlich gekennzeichnet werden.

Die Unterschiedshervorhebungen sollten nicht bloß mittels Kursivschreibung, sondern zusätzlich durch gelben Hintergrund erfolgen (Rundschreiben GZ BMVRDJ-[600.824/0003-V 2/2018](#)⁸ vom 8. Juni 2018 betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen, insbesondere Hervorhebung von Textunterschieden).

Zur nachträglichen Herstellung einer korrekten Unterschiedshervorhebung wird die Verwendung im E-Recht-Add-In „Legistik“ in der Gruppe „TGÜ“ verfügbaren Funktionen „Gelbe Markierungen neu berechnen“ empfohlen, die, auf markierte Tabellenzeilen angewendet, eine korrekte Unterschiedshervorhebung automatisch herstellt.

Die aufgezeigten Unzukömmlichkeiten können direkt oder indirekt auf das Vorherrschen manueller – daher fehleranfälliger, aber auch ineffizienter – Bearbeitungsweisen (Kopieren von Texten in leere Tabellenzellen, manuelle Formatierung von Textunterschieden) zurückgeführt werden. Insgesamt wird daher für die Zukunft (neuerlich) nachdrücklich empfohlen, anstelle einer vorwiegend manuellen Bearbeitungsweise von vorneherein die vom Bundeskanzleramt empfohlene Methodik anzuwenden (vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegenüberstellung>) sowie die entsprechenden TGÜ-Funktionen des Legistik-Add-Ins zu nutzen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 17. Juni 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt

⁸ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/img_auth.php/7/7f/TGÜe-RS_2018.pdf